



Fall (140 Punkte)	Mgl. Pkte
A. Vorliegen eines Antrag Ein Antrag liegt vor. Er kann nach § 331 III S.e ZPO nämlich (wie hier) bereits in der Klageschrift gestellt werden	5
B. Säumnis des Beklagten Liegt nach § 331 III ZPO durch die Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft im schriftlichen Vorverfahren vor.	10
C. Keine Erlasshindernisse (§§ 335, 337 ZPO) Aus § 335 I Nr. 4 ZPO folgt, dass dem Beklagten die richterliche Frist nach § 276 I S. 1 ZPO und eine Belehrung gem. § 276 II ZPO erfolgen muss. Dies ist laut Sachverhalt der Fall. Weitere Erlasshindernisse nicht ersichtlich.	10
D. Zulässigkeit der Klage 1. Örtliche Zuständigkeit => Die Kfz-Werkstatt befindet sich in Dortmund so dass der Gerichtsstand nach § 21 I ZPO vorliegt 2. Sachliche Zuständigkeit => Streitwert liegt unter 5.000 €, daher Amtsgericht (§§ 23, 71 GVG). Mangels entgegenstehender Angaben ist davon auszugehen, dass die übrigen allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen.	5 5
E. Schlüssigkeit der Klage Def.: Schlüssigkeit (+), wenn sich allein aus den von dem Kläger vorgetragenen Tatsachen der behauptete Anspruch ergibt (vgl. §§ 331 I S. 1, 331 II ZPO)	5
I. Anspruch auf Herausgabe aus § 631 BGB	5
Vorliegen eines Werkvertrags Der Anspruch auf Herausgabe kann grundsätzlich auch aus § 631 BGB folgen. Eine Stellvertretung des K durch S nach § 164 I BGB scheitert sowohl an der fehlenden Vertretungsmacht als auch am Offenkundigkeitsprinzip	5
II. Herausgabeanspruch nach § 985 BGB	10
1. Eigentum K hat S den Wagen leihweise überlassen (§ 598 BGB) und nicht übereignet. K ist daher Eigentümer des Pkw.	5
2. Besitz B müsste Besitzer sein. B hat die tatsächliche Sachherrschaft inne und ist somit unmittelbarer Besitzer nach § 854 I BGB.	5
3. Kein Recht zum Besitz (§ 986 BGB) a) Ein Recht zum Besitz könnte aufgrund eines Werkunternehmerpfandrechts nach § 647 BGB bestehen. Dann müsste es sich um eine Sache des Bestellers handeln. Besteller ist S. Eigentümer des Pkw ist aber K (s.o.). Somit handelt es sich um keine Sache des Bestellers.	20
b) Besitzrecht wegen Zurückbehaltungsrecht des B nach § 1000 S. 1 BGB	5
Dies setzt einen Anspruch des B auf Verwendungsersatz voraus, der aus § 994 I BGB folgen könnte. Unter Verwendung sind Vermögensaufwendungen zu verstehen, die der Sache unmittelbar zugute kommen. Notwendigkeit ist gegen, wenn auch der Eigentümer selbst sie vorgenommen hätte. Die Inspektion/TÜV-Abnahme ist daher eine notwendige Verwendung, da sie der Erhaltung des Pkw dient.	20
c) Zwischenergebnis: B hat einen Verwendungsersatzanspruch und damit ein Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 S. 1 BGB.	
4. Ergebnis: B hat ein Recht zum Besitz. Damit kein Herausgabeanspruch des K gegen B.	
III. Herausgabeanspruch aus § 861 I BGB	10

Punkteverteilung 2. Klausur vom 7. Mai 2021 – „Recht für PatentanwältINNeN

Dann müsste eine verbotene Eigenmacht (858 I BGB) vorliegen. K hat den unmittelbaren Besitz an dem Pkw aber freiwillig aufgegeben, so dass keine verbotene Eigenmacht vorliegt.	5
V. Ergebnis: Die Klage ist un schlüssig, so dass kein Vu ergehen wird.	
VI. Kosten -> K trägt die Kosten nach § 91 I ZPO	5
VII. Vorläufige Vollstreckbarkeit => das Urteil ist nach § 708 Nr. 11 ZPO ohne Sicherheitsleistung vorl. Vollstreckbar. -> Nr. 2 bejaht	5

Zu II. 3: Ausführungen zu einem etwaigen gutgläubigen Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts werden nicht erwartet, da dies nicht Gegenstand des Kurses ist. Ablehnend und weiterführend BGHZ 34, 122.

Zu II. zwischen b) und c): Die Einschränkung des § 994 I S. 2 BGB greift nicht ein, da B ein gutgläubiger Fremdbesitzer ist (weiterführend BGHZ 34, 122 (131); 775, 288 (292); 100, 102 (131); Prütting, Sachenrecht, Rd. 557. Sollte § 994 I S. 2 BGB gleichwohl bejaht werden, ist dies als (noch) vertretbar zu werten.

Zu II. 4: So BGHZ 64, 122 (124); nach a.A. wird das Zurückbehaltungsrecht nicht als Besitzrecht angesehen und führt (nur) zu einer „Zug-um-Zug-Verurteilung“ auf Herausgabe, vgl. Palandt/Herrler, § 986 Rd.5. Ausführungen hierzu werden nicht erwartet.

Zu V: Es liegt ein unechtes (kontradiktorisches) Versäumnisurteil vor. Umstritten ist, ob vor dem Erlass ein richterlicher Hinweis erforderlich ist, so § 331 III S. 3 ZPO. Weiterführend Prütting, in: Münchner Kommentar, § 331 Rd. 50. Ausführungen wurden hierzu nicht erwartet.

Abwandlung (40 Punkte)	Mgl. Pkte
I. Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs Der statthafte Rechtsbehelf gegen das Vu ist nach § 338 ZPO der Einspruch.	5
II. Frist Nach § 339 ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Das Urteil wurde am 5. Mai zugestellt. Demnach läuft die Frist am 19. Mai ab (vgl. §§ 222 ZPO, 187 BGB).	5
III. Zuständigkeit Der Einspruch (die Einspruchsschrift) ist nach § 340 I ZPO beim Prozessgericht einzureichen. Das Prozessgericht ist das Gericht, das das Versäumnisurteil erlassen hat, hier also das Amtsgericht Dortmund.	5
IV. Form (§ 340 ZPO) Grundsätzlich bedarf es der Schriftform. Im amtsgerichtlichen Verfahren kann der Einspruch nach §§ 496, 129a ZPO aber auch zu Protokoll eines jeden AG eingelegt werden.	10
V. Inhalt Der notwendige Mindestinhalt für die Einspruchsschrift folgt aus § 340 II Nr. 1 (Bezeichnung des Urteils) und der Nr. 2 ZPO. Neben der Bezeichnung des angefochtenen Urteils muss die Einspruchsschrift auch noch die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Nicht erforderlich ist dagegen eine Begründung des Einspruchs.	10
VI. Folge des zulässigen Einspruchs Nach § 342 ZPO wird das Verfahren zurückversetzt in die Lage vor dem Eintritt der Säumnis und ein neuer Termin nach § 341 a ZPO angesetzt, in dem dann die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage geprüft wird.	5

Zur Abwandlung: Die aufgelisteten Voraussetzungen ergeben sich aus § 341 I ZPO.

Zu IV: Ausführungen zur ebenfalls zulässigen elektronischen Einreichung nach § 130 a ZPO wurden nicht erwartet.